Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. August 1960	Nr. 17

Inhalt:

Tag		Seite
9. 8. 60	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit	153
9. 8. 60	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	153

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit.

Vom 9. August 1960.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 wird auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege, der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens auf den Minister der Justiz, auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen übertragen, der sie im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz ausübt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. August 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Patentgesetz und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Vom 9. August 1960.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 623) und auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird verordnet:

§ 1

Die in § 51 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1953 der Landesregierung erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wird auf den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die in § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 der Landesregierung erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wird auf den Minister der Justiz übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. August 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01

1 Y 3228 A